



Gladbacher Turngau 1863 e.V.

Ordnung für den Rechts- und Ehrenrat

Fassung vom 10. April 2024

Ordnung für den Rechts- und Ehrenrat im Gladbacher Turngau 1863 e.V.

I. Aufgaben und Zuständigkeit

Der Rechts- und Ehrenrat des GTG ist ein selbständiges und unabhängiges Schiedsgericht.

Seine Aufgaben sind

- a) Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten der Organe und Gremien des GTG zu schlichten oder zu entscheiden.
- b) Streitfälle der Vereine des GTG untereinander oder mit den unter a) genannten Organen und Gremien zu schlichten oder zu entscheiden.
- c) Verfehlungen der Vereine oder deren Mitglieder, die geeignet sind, Arbeit und Ansehen des DTB, RTB oder GTG zu schädigen, durch Verweis oder Ausschluss zu ahnden.

II. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Der Rechts- und Ehrenrat des GTG setzt sich laut Satzung (§ 26) zusammen. Er besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf dem Verbandstag mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen lebens- und verbandserfahrene Persönlichkeiten sein und dürfen nicht dem Hauptausschuss des GTG angehören.
2. Die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrats wählen spätestens beim ersten Tätigwerden den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden für die jeweilige Legislaturperiode mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Der Rechts- und Ehrenrat entscheidet in der Besetzung mit seinem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern.
4. Der Rechts- und Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für alle Abstimmungen gilt: Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Für alle Punkte dieser Ordnung gilt: leitet der Vorsitzende die Sitzung, ist der stellv. Vorsitzende nur Mitglied. Ist der Vorsitzende verhindert, so nimmt der stellv. Vorsitzende dessen Funktion wahr.

III. Antragsrecht

1. Der Rechts- und Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig.
2. Antragsberechtigt sind:
 - a) Die Mitglieder der Organe und Gremien des GTG.

- b) Die angeschlossenen Vereine.
- 3. Anträge können nur innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Streitigkeiten gestellt werden.

IV. Verfahren

1. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des GTG einzureichen und zu begründen. Erforderliche Beweismittel sind anzugeben.
Der Vorsitzende des Rechts- und Ehrenrates stellt den Antrag den Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist zu dem Antrag zu äußern. Der Vorsitzende des Rechts- und Ehrenrates kann sich zur Geschäftsabwicklung der Geschäftsstelle des GTG bedienen.
2. Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind sämtliche Mitteilungen des Rechts- und Ehrenrates an diesen zu richten.
3. Nach Möglichkeit wird mündlich und in Anwesenheit der Beteiligten verhandelt. In geeigneten Fällen kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren verhandelt und entschieden werden.
Ob eine mündliche Verhandlung oder ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, entscheidet der Rechts- und Ehrenrat nach vorheriger schriftlicher Anhörung der Beteiligten.
4. Formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Rechts- und Ehrenrates ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Der Beschluss ist zu begründen.
5. Mit der Vorbereitung der Verhandlungen und mit der Erhebung von Beweisen außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende jedes Mitglied des Rechts- und Ehrenrates beauftragen.
6. Von der Mitwirkung bei einem Verfahren sind Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates ausgeschlossen, wenn sie selbst, Angehörige oder engere Bekannte der Beteiligten oder Mitglieder desselben Vereins, an der Sache persönlich beteiligt oder sonst in der Sache befangen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber entscheidet der Rechts- und Ehrenrat ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes.
7. Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates können bei begründeter Besorgnis der Befangenheit ihre Mitwirkung bei einem Verfahren selbst ablehnen. Die Beteiligten haben aus dem gleichen Grund das gleiche Recht der Ablehnung von Mitgliedern des Rechts- und Ehrenrates. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die nicht befangenen bzw. als solche bezeichneten Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates.
8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Die Beweise werden auf Grund eines Beweisbeschlusses erhoben durch

- a) Inaugenscheinnahme
 - b) Urkunden
 - c) Zeugenbekundungen
 - d) Sachverständigen-Gutachten.
9. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen hat einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu erfolgen. Der Rechts- und Ehrenrat kann die Anwesenheit eines Gutachters während der ganzen Verhandlung zulassen.

V. Entscheidung

1. Der Rechts- und Ehrenrat entscheidet durch Beschluss. Dieser ergeht nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt. Der Beschluss ist im Wortlaut festzulegen und durch die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates zu unterschreiben. Er ist durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestelltes Mitglied schriftlich zu begründen und den Beteiligten innerhalb von vier Wochen durch Einschreibebrief mit Rückschein bekannt zu geben.
2. War bei Streitigkeiten oder Verfehlungen eine gütliche Erledigung nicht möglich, so kann der Rechts- und Ehrenrat erkennen auf
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenzten (bis zu 2 Jahren) oder dauernden Ausschluss von der Bekleidung eines Amtes im GTG,
 - c) zeitlich begrenzten (bis zu 2 Jahren) oder dauernden Ausschluss aus dem GTG,
 - d) Einstellung wegen geringen Verschuldens entsprechend dem § 153 der Strafprozessordnung.
3. Die Entscheidungen des Rechts- und Ehrenrates sind für alle Mitglieder, Organe, Gremien und Gliederungen des GTG verbindlich.

VI. Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung vor dem Rechts- und Ehrenrat ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift soll enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der bei der Verhandlung tätigen Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates,
- c) Art der Verhandlung,
- d) die Namen der erschienenen Beteiligten, Beauftragten oder Bevollmächtigten,
- e) Verlauf der Verhandlung,
- f) die genaue Bezeichnung der gestellten Anträge,
- g) die Entscheidung des Rechts- und Ehrenrates.

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

VII. Kostenerstattungspflicht

Der Rechts- und Ehrenrat kann die Durchführung eines Verfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses, deren Höhe er bestimmt, abhängig machen. Zahlungspflichtig ist der Antragsteller gem. III. Abs. 2. b). Die tatsächlich entstandenen Kosten werden nach Abschluss des Verfahrens festgestellt. War der Antrag unbegründet, so trägt der Antragsteller die Kosten. War er ganz oder teilweise begründet, so werden die Kosten im Verhältnis zwischen Antragsteller und Unterliegenden aufgeteilt.

VIII. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann nur entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen.

IX. Gnadenrecht

Eine etwaige Begnadigung kann durch den Hauptausschuss des GTG erfolgen, soweit dieser in seiner Gesamtheit nicht am Verfahren beteiligt war. Ansonsten muss der Rechts- und Ehrenausschuss des Rheinischen Turnerbundes über den GTG angerufen werden.

X. Schlussvorschriften

Akten und Urkunden werden nach Abschluss des Verfahrens in der Geschäftsstelle des GTG aufbewahrt.

Nach fünf Jahren können auf Anordnung des Vorsitzenden des Rechts- und Ehrenrates die Akten, mit Ausnahme der Verhandlungsniederschriften und Entscheidungen mit Gründen, vernichtet werden. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Ordnung des Rechts- und Ehrenrates wurde am 10. April 2024 beschlossen auf der Sitzung des Hauptausschusses in Mönchengladbach und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Uwe Wessel
1. Vorsitzender


Horst Meven
Vorsitzender Verwaltung